

## **Satzung**

Des Vereins autismus Siegen e.V.; Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen autismus Siegen e.V., Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
2. Der Verein hat seinen Sitz in Netphen – Unglinghausen
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Er ist Mitglied im autismus Deutschland e.V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

Aufgaben und Zweck des Regionalverbandes sind:

1. Die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen bedeuten.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:
  - Trägerschaft und Unterstützung des Autismus-Therapiezentrum-Netphen gGmbH
  - Trägerschaft und Unterstützung der Autismus – Wohnanlage Netphen gGmbH
  - Bildung von Arbeitsgruppen, die sich mit den Themen Früherkennung/ Frühförderung, Schule, Berufsleben, Wohnen, Freizeitgestaltung beschäftigen, um den autistischen Menschen in all diesen Bereichen bessere Möglichkeiten zu schaffen.
  - Beratung und Fortbildung von Eltern, Erziehern, Lehrern und Betreuern autistisch Behinderter.
  - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Autismus-Spektrum-Störungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes gilt ab dem Tage des Eingangs der schriftlichen Erklärung in der Geschäftsstelle.
3. In allen Fällen der Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins so schwer oder bleibt es trotz Mahnung mit dem Betrag für ein Jahr im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Anhörung geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren.
  - Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.  
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
  - Abstimmung über die Aufgaben des Vereins
  - Genehmigung neuer Projekte und der damit verbundenen Investitionen und Rechtsgeschäfte
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Jahr.
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der

Versammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die erteilte Vollmacht hat nur für die Mitgliederversammlung, die in der Vollmacht mit Datum anzugeben ist, Gültigkeit.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden, wobei die Ankündigung der anstehenden Beschlüsse rechtzeitig in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen muss. Wird über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung abgestimmt, muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Erst bei einer zweiten Versammlung mit gleicher Tagesordnung kann auf die Mindestanwesenheit verzichtet werden. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss auf die besondere Beschlussfähigkeit dieser Versammlung hingewiesen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der erste Vorsitzende; sie/er kann diese Aufgabe delegieren.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Personen. Darin sind enthalten die/der Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in, ein/e Kassenwart/in und ein/e Schriftführer/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig Kassenwart oder Schriftführer sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt sind hierbei ausschließlich der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000,00 € ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

6. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an autismus Deutschland e.V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.04.2018 beschlossen.